

# RS Vwgh 2020/9/7 Ra 2020/12/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

RStDG §57 Abs1 idF 2016/I/064  
RStDG §63 idF 2013/I/210

VwGG §42 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Gerade wegen der RichterInnen gemäß § 57 Abs. 1 RStDG auferlegten besonderen Pflichten, ihr Amt gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, ist für die Frage der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung ein strenger Maßstab anzulegen, um auch nur den Anschein einer Parteilichkeit oder Eigennützigkeit bei der Ausübung des Amtes zu vermeiden (vgl. VwGH 23.4.1992, 92/12/0051; 23.6.1986, 86/12/0085).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020120035.L03

## Im RIS seit

02.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>